



Satzung

§1 Name, Sitz, Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1887 gegründete Verein trägt den Namen

"Bürgerverein Kothener Freunde e.v."

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal-Barmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts •steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung•; insbesondere durch Wahrung der Interessen der Bürger des Bezirks Kothen, des Schulwesens, der Erhaltung und Pflege des Kothener Waldes als Erholungsgebiet oder die Förderung von Einrichtungen sozialer, kultureller und sportlicher Art. Er will die Liebe zur Heimat und den Gemeinschaftssinn wahren und pflegen.

Der Verein ist befugt, zu diesem Zwecke die Mitgliedschaft aller Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zwecke dienen, zweckdienliche Einrichtungen zu unterhalten oder anderweitige Einrichtungen der vorbezeichneten Art zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Belange des Bezirks Kothen im Rahmen der Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu vertreten.

Die Mitgliedschaft erlischt

durch Tod,

durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft entbunden werden. Die Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes und des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen

Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes und des Beirats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§3 Jahresbeitrag

Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr in der Zeit von Januar bis März statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Satzung und Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt nicht für juristische Personen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Der Abstimmungsmodus gemäß §§ 8 und 9 dieser Satzung wird hiervon nicht berührt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat
Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes und des Beirats, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses verlangen, einberufen werden. Für die Einberufung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden dem Kassierer und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Der 1. Vorsitzende wird in den geraden und der 2. Vorsitzende wird in den ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand befugt, im Einvernehmen mit dem Beirat für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatz zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

Es werden keine Vergütungen bezahlt, tatsächlich angefallene Auslagen werden erstattet.

§7 Beirat

In den Beirat können 6 Mitglieder gewählt werden. Der Beirat wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Beirat kann zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden

Der Beirat ist vom Vorstand laufend über alle wichtigen Belange zu unterrichten. Der Beirat ist berechtigt und verpflichtet, den Vorstand zu beraten und ihm Anregungen zu geben. Der Beirat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über den Stand der Vereinsangelegenheiten verlangen.

Das Amt der Beiratsmitglieder ist ein Ehrenamt.

Es werden keine Vergütungen bezahlt, tatsächlich angefallene Auslagen werden erstattet.

§8 Ehrenvorsitzender

Der Vorstand und der Beirat können einen Ehrenvorsitzenden benennen.

Das Amt der Beiratsmitglieder ist ein Ehrenamt.

Es werden keine Vergütungen bezahlt, tatsächlich angefallene Auslagen werden erstattet.

§9 Satzungsänderung

Satzungsändernde Beschlüsse, die nicht dem Vereinszweck widersprechen dürfen, können nur mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die gewünschte Änderung der Satzung bekanntzugeben.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Es müssen sich 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Kinderhospiz Wuppertal oder einen anderen gemeinnützigen Verein der sich für die Pflege und Verschönerung des Kothener Waldes einsetzt. Beschlüsse über anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes Wuppertal Barmen ausgeführt werden:
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Inkraftsetzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom

25. Juni 2016

beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister. Dadurch treten die Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Wuppertal, den 14. Juli 2016

Der Vorstand

gez.

Axel Schürhoff
1.Vorsitzender

gez.

Volker Querchfeld
2.Vorsitzender